

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1899 ausgeführten und den pro 1900 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.

(Vom 29. März 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 5 des Alkoholgesetzes und von Art. 1 seines Beschlusses vom 16. Februar 1892, betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten (Bundesbl. 1892, I, 703),

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Der Rückvergütungssatz für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 30. Dezember 1890 gekauften und pro 1899 zur Ausfuhr gebrachten Monopolsprit wird auf Fr. 90 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. An den nach diesem Satze berechneten Rückvergütungssummen kommen die gemäß Ziffer 2 des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 17. Februar 1899 (Bundesbl. 1899, I, 308) auf Grund eines Satzes von Fr. 85 geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug.
2. Der Satz, zu welchem den Exportfirmen im Laufe des Jahres 1900 für den ausgeführten Monopolsprit Abschlagszahlungen auf ihr Schlußguthaben ausgerichtet werden, wird zu Fr. 85 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 29. März 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschuß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1899 ausgeführten und den pro 1900 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.
(Vom 29. März 1900.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1900
Date	
Data	
Seite	436-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.